

SG_GERICHTE B 2013/210 vom 23. Januar 2015

SG Gerichte, 2015-01-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_B_2013_210

FR: SG_GERICHTE B 2013/210 du 23 janvier 2015

IT: SG_GERICHTE B 2013/210 del 23 gennaio 2015

Regeste

Berufsausübung, Entbindung vom Berufsgeheimnis; Art. 321 StGB. Der Geheimnisträger ersucht die Aufsichtsbehörde um Entbindung vom Berufsgeheimnis, um in einem vom Geheimnisherrn gegen eine Berufskollegin geführten zivilrechtlichen Haftpflichtverfahren als Zeuge über ein Gespräch, das er mit dem Geheimnisherrn geführt hat, auszusagen. Der Geheimnisträger macht gegenüber dem Geheimnisherrn damit keine eigenen privaten Interessen geltend und die Ermittlung der Wahrheit ist Gegenstand zivilprozessualer Regeln. Dementsprechend bestehen keine überwiegenden Interessen, den Geheimnisträger entgegen dem Willen des Geheimnisherrn behördlich vom Berufsgeheimnis zu entbinden (Verwaltungsgericht, B 2013/210). Entscheidung vom 23. Januar 2015 Besetzung Präsident Eugster; Verwaltungsrichter Heer, Bietenharder; Ersatzrichter Gmünder, Engeler; Gerichtsschreiber Scherrer Verfahrenseteiligte X.Y., Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Peter Schmucki, Marktgasse 3, 9004 St. Gallen, gegen Gesundheitsdepartement des Kantons St. Gallen, Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen, Vorinstanz, und Dr. med. A.B., Beschwerdegegner, sowie Dr. med. C.D., Beschwerdebeteiligte, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Andreas Wiget, Rosenbergstrasse 42b, 9000 St. Gallen, Gegenstand Entbindung vom Berufsgeheimnis betreffend X.Y. Das Verwaltungsgericht stellt fest:

Volltext

St. Gallen Verwaltungsgericht 23.01.2015 B 2013/210 Saint-Gall Verwaltungsgericht 23.01.2015 B 2013/210 San Gallo Verwaltungsgericht 23.01.2015 B 2013/210

Berufsausübung, Entbindung vom Berufsgeheimnis; Art. 321 StGB. Der Geheimnisträger ersucht die Aufsichtsbehörde um Entbindung vom Berufsgeheimnis, um in einem vom Geheimnisherrn gegen eine Berufskollegin geführten zivilrechtlichen Haftpflichtverfahren als Zeuge über ein Gespräch, das er mit dem Geheimnisherrn geführt hat, auszusagen. Der Geheimnisträger macht gegenüber dem Geheimnisherrn damit keine eigenen privaten Interessen geltend und die Ermittlung der Wahrheit ist Gegenstand zivilprozessualer Regeln. Dementsprechend bestehen keine überwiegenden Interessen, den Geheimnisträger entgegen dem Willen des Geheimnisherrn behördlich vom Berufsgeheimnis zu entbinden (Verwaltungsgericht, B 2013/210). Entscheidung vom 23. Januar 2015 Besetzung Präsident Eugster; Verwaltungsrichter Heer, Bietenharder; Ersatzrichter Gmünder, Engeler; Gerichtsschreiber Scherrer Verfahrenseteiligte X.Y., Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Peter Schmucki, Marktgasse 3, 9004 St. Gallen, gegen Gesundheitsdepartement des Kantons St. Gallen, Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen, Vorinstanz, und Dr. med. A.B., Beschwerdegegner, sowie Dr. med. C.D., Beschwerdebeteiligte, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Andreas Wiget, Rosenbergstrasse 42b, 9000 St. Gallen, Gegenstand Entbindung vom Berufsgeheimnis

betreffend X.Y.Das Verwaltungsgericht stellt fest:

St.Gallen Verwaltungsgericht Saint-Gall Verwaltungsgericht San Gallo Verwaltungsgericht

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.